

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose, Sabine Boeddinghaus, Insa Tietjen,
Olga Fritzsche, Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik, Norbert Hackbusch,
Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Die Reformierung des BAföG ist überfällig – Wir fordern eine sinnge-
rechte Modernisierung angepasst an die Lebensrealität der Hamburger
Schüler:innen, Auszubildenden und Studierenden**

Als das BAföG 1971 eingeführt wurde, war es vor allem das Ziel, die Chancengleichheit beim Hochschulzugang zu gewährleisten. Heutzutage können nicht nur Studierende vom BAföG profitieren, sondern auch Schüler:innen und Auszubildende. Studierende, Auszubildende und Schüler:innen soll es seit jeher ermöglicht werden, unabhängig von den Finanzen des eigenen Haushalts, der eigenen Bildung in ihrer Gänze nachzugehen. Die Realität sieht jedoch häufig anders aus.

Von 1991 bis 2020 sank die Zahl der geförderten Schüler:innen und Studierenden von circa 870.000 auf circa 638.000 (siehe: <https://de.statista.com/themen/379/bafoeg/>), im Kontrast dazu steht allein die Zunahme der Studierenden im selben Zeitraum von 1.775.661 auf 2.944.145 (siehe: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/Irbil01.html>). Gleichzeitig steigen die Lebenshaltungskosten und Mietpreise weiter. Vor allem weisen die Städte innerhalb Deutschlands eine hohe Variation der Mietpreise auf. Hamburg gilt als eine der Städte mit der höchsten Mietpreissteigerung in Deutschland. Angepasst ist das BAföG hieran nicht. Weitere Umstände, wie das ehrenamtliche Engagement, Kinder, Pflege von Angehörigen und/oder chronische Krankheiten, werden durch das BAföG nicht berücksichtigt, trotz massiver Einflüsse auf den potenziellen Nebenerwerb von Schüler:innen, Auszubildenden und Studierenden. Die Rückzahlung des BAföG zu 50 Prozent sowie zwangsläufig fünf Jahre nach der Förderhöchstdauer birgt eine potenzielle Schuldenfalle für Beziehende, da nicht jeder Mensch nach der Ausbildung in gesicherte Beschäftigungsverhältnisse tritt und/oder es auszuschließen ist, dass durch die mangelnde Finanzierung durch das BAföG an anderer Stelle Schulden gemacht werden mussten. Die Angst vor Verschuldung ist dabei ein wesentlicher Faktor dafür, dass dem Grunde nach BAföG-Berechtigte keinen Antrag stellen. Dies gilt insbesondere für entsprechende Personen, die nicht aus Akademiker:innenfamilien stammen (siehe Seite 54 folgende: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf).

Um echte Bildungsgerechtigkeit gewährleisten zu können, muss anerkannt werden, dass nicht jeder Mensch gleiche Leistung unter gleichen Rahmenbedingungen erbringen kann. Die privaten Umstände jedes Individuums können unterschiedlich belastend sein. Erzwungene Leistungsnachweise und die befristete Dauer des BAföG fördern die Ungleichheiten im Bildungssystem. Gleiches gilt für das maximale Alter. Fort- und Weiterbildungen sind heutzutage notwendig – auch in hohem Alter – und könnten durch eine Reformierung des BAföG erleichtert oder gar erst ermöglicht werden. Zuletzt müssen Menschen ohne deutschen Pass, welche sich im deutschen Bildungssystem befinden, mit gleichem Recht wie Menschen mit deutschem Pass behandelt werden.

Die anhaltende COVID-19 Pandemie und ihre Auswirkungen haben die Situation noch weiter verschlimmert. Vielen Menschen in der Ausbildung sind wichtige Möglichkeiten zum zusätzlichen Verdienst weggefallen. Zahlreiche Menschen, die durch verwehrt oder zu geringe BAföG-Zahlungen genötigt waren, weiteren Verdienstmöglichkeiten nachzugehen, mussten sich verschulden. Laut der KfW mussten allein Studierende zwischen März und Oktober 2020 1 Milliarde Euro an neuen Schulden aufnehmen. Weiterhin steigt seit 2021 die Inflation in Deutschland rasant an, liegt im August bereits 3,9 Prozent über dem Vorjahresniveau und belastet Schüler:innen, Auszubildende und Studierende entsprechend (siehe: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>). Auch hier ist bisher keine Entlastung durch das BAföG erfolgt.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, das BAföG endlich zu reformieren. Für echte Bildungsgerechtigkeit brauchen wir eine kompromiss- und bedingungslose Finanzierung.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. im Bundesrat einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem das Bundesausbildungsförderungsgesetz spätestens zum Beginn des Sommersemesters 2022 in den folgenden Aspekten überarbeitet wird:
 - a) das BAföG muss rückzahlungsfrei, sowie elternunabhängig ausgezahlt werden,
 - b) die Bedarfssätze im BAföG müssen so erhöht werden, dass sie sowohl die Lebenshaltungskosten als auch die Kosten der Ausbildung existenzsichernd decken,
 - c) jährlich eine regelmäßige und automatische Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge vor dem Hintergrund der tatsächlichen Preis- und Einkommensentwicklung,
 - d) eine Evaluation und Anpassung der Wohnkostenpauschale mit Blick auf die stark steigenden Mietpreise,
 - e) einen deutlichen Ausbau von Wohnheimplätzen zu fördern, welche im Mietpreis an die Wohnkostenpauschale als Obergrenze gebunden sind,
 - f) die Altersgrenze des BAföG muss abgeschafft werden,
 - g) die Förderungshöchstdauer des BAföG muss durch zwei zusätzliche Semester über die Regelstudienzeit hinaus an die reale durchschnittliche Studierendauer angepasst werden,
 - h) die Kopplung an Leistungsüberprüfungen muss abgeschafft werden,
 - i) eine stärkere Berücksichtigung von ehrenamtlichem Engagement, Studium mit Schwangerschaft und/oder Kind(ern), Studium und Pflege der Angehörigen, Studium mit chronischer Krankheit sowie die Öffnung des BAföG für Teilzeitstudierende,
 - j) Menschen mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und mit humanitären Aufenthaltstiteln müssen mit Beginn des Studiums, Ausbildung und/oder der Schullaufbahn eine Zugangsberechtigung zum BAföG erhalten,
 - k) nach einem Fachrichtungswechsel ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund im Bachelorstudium muss nach erfolgreichem Abschluss des Bachelors Ausbildungsförderung für ein darauf aufbauendes Masterstudium ermöglicht werden,
 - l) ein Zweitstudium beziehungsweise Folgestudium muss förderungsfähig werden,

- m) ein Zusatzfreibetrag zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung muss in § 23 Absatz 5 BAföG auch für Vergütungen aus einem Ausbildungsverhältnis nach § 23 Absatz 3 BAföG ermöglicht werden,
 - n) das Antragsverfahren muss entbürokratisiert und digitalisiert werden,
 - o) es bedarf einer Regelung, mit der die Fortzahlung beziehungsweise der Beginn des BAföG-Bezugs für Studierende im Falle von Lehr- und Prüfungsausfall oder Versäumnissen aufgrund von Schutzmaßnahmen nach dem IfSG rechtlich garantiert und dadurch entstandene Verzögerungen nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet werden,
2. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2021 zu berichten.